



11. Mai 2021 – Zehn Jahre Istanbul-Konvention

Eine kritische Bilanz zur Umsetzung in der Bundesrepublik Deutschland

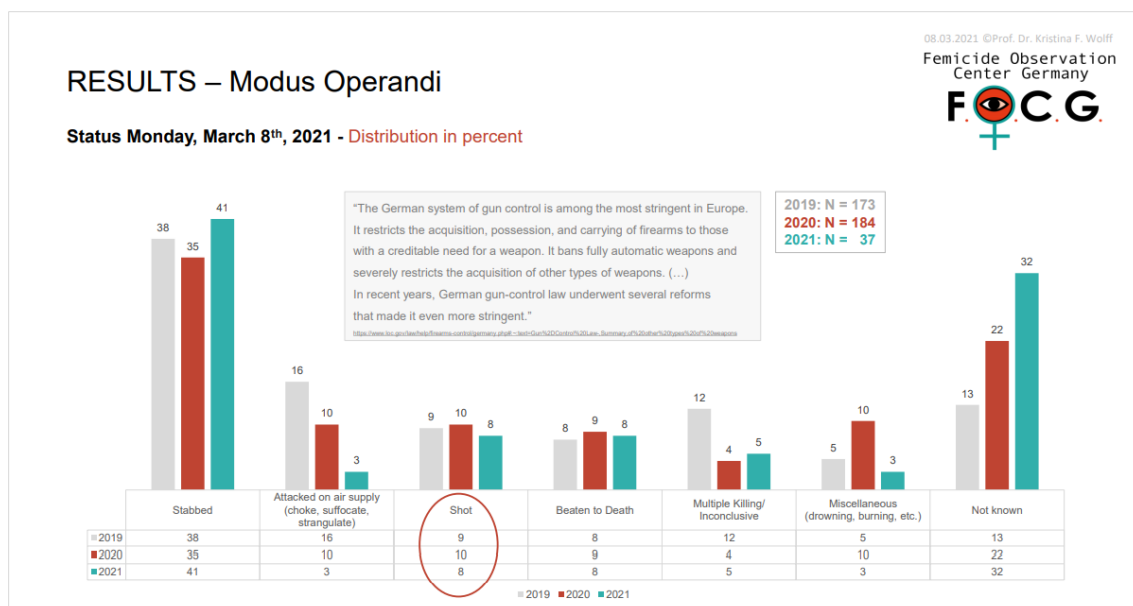
Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt wurde am 11. Mai 2011 anlässlich der 121. Sitzung des Ministerkomitees in Istanbul zur Unterzeichnung aufgelegt ⁽¹⁾ und ist seit dem 01. Februar 2018 auch für die Bundesrepublik Deutschland bindendes Recht.

Ein Blick auf drei Unterzeichner-Staaten erstickt den Jubeltrubel: Wie ein Dieb schlich sich die Türkei in der Nacht auf den 20. März aus dem internationalen Abkommen. Eine ähnlich schleichende Entwicklung zeichnet sich aktuell in Polen ab. Das Parlament stimmte nahezu unbemerkt von der Öffentlichkeit dafür, einen Gesetzentwurf mit dem Titel "Ja zur Familie, Nein zum Geschlecht" zur Prüfung an die parlamentarischen Ausschüsse zu geben. Der Entwurf fordert den polnischen Austritt aus der „ideologischen“ Istanbul-Konvention. ⁽²⁾

Und Deutschland?

Während internationale Organisationen, wie die UN ⁽³⁾, Human Rights Watch ⁽⁴⁾ oder der Europarat ⁽⁵⁾ ob der offenen Destruktion von Frauenrechten Alarm schlagen, ist aus dem Bundesjustizministerium bis heute keine Stellungnahme zu vernehmen. Dabei hinkt auch das BMJV seit mehr als drei Jahren der Pflicht, die Istanbul-Konvention umzusetzen hinterher. Entgegen der Praxis anderer Länder wird nicht darüber nachgedacht, ob Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenmissbrauch weiterhin strafmildernd statt strafverschärfend argumentiert werden darf. Umgangsregelungen, die für Mütter, bzw. zunehmend auch Kind(er), eine sich wiederholende Todesgefahr bergen, wurden bis heute nicht überarbeitet. Genauso wenig wurde die schwammige Formulierung des Mordparagraphen 211 StGB „aus niedrigen Beweggründen“ aktualisiert, oder wurden Gewaltdelikte, wie z.B. Stalking oder Stealthing, vom juristischen Status Vergehen in den Status Verbrechen überführt.

Seit November 2020 liegen erstmalig evidenzbasierte Daten zu deutschen Femiziden, d.h. tödlichen, männlichen Gewaltexzessen gegen Frauen, vor. Die Sonderberichterstatlerin der Vereinten Nationen für Gewalt gegen Frauen erkennt die Daten des Femicide Observation Center Germany (FOCG) an und veröffentlichte sie Anfang März zum dritten Mal in Folge ⁽⁶⁾. Im europäischen Ländervergleich belegte die Bundesrepublik bereits in 2018 den Femizid-Spitzenplatz ⁽⁷⁾, die Datenanalyse des FOCG weist den steten Anstieg deutscher Frauentötungen in die Gegenwart nach.



Obwohl Attacken auf die Luftzufuhr die zweithäufigste Todesursache bei Femiziden darstellen, bildet die strafrechtliche Bewertung „Körperverletzung“ den direkten Angriff auf das Leben nicht ab. Während das britische Parlament das Verbot der Verteidigung „Sexunfall“ diskutiert, führte diese Strategie hierzulande mehrfach zu Strafmaßreduktion. Selbst die hohe Anzahl an Femiziden, bei denen Frauen erschossen wurden, hat keine ministerialen Aktivitäten zur Nachbesserung der Waffengesetze zur Folge.

Artikel 15 der Istanbul-Konvention fordert: „Die Vertragsparteien schaffen für Angehörige der Berufsgruppen, die mit Opfern oder Tätern aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten zu tun haben, ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung solcher Gewalt, zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zu den Bedürfnissen und Rechten der Opfer sowie zu Wegen zur Verhinderung der sekundären Viktimisierung oder bauen dieses Angebot aus.“ Flächendeckende, zielgerichtet sensibilisierende Trainings stehen aus, sowohl in der Judikative, der Legislative, als auch in der Exekutive. Auf die realen Zahlen bezogen, fehlen entsprechend edukative Maßnahmen auch im Bildungssektor, in der Verwaltung, in der Wirtschaft und im Gesundheitswesen.

Im August 2018 wies die Bundesregierung ⁽⁸⁾ das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), das Bundesministerium des Innern (BMI), das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) und das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) als die zuständigen Ressorts zur Umsetzung der Istanbul-Konvention aus. Dem zuwiderlaufend, tut Minister Spahn, als ginge ihn das Gesetz nichts an. Das ist fatal, denn fehlender Gewaltschutz, der in Konsequenz zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führt, belastet unsere Gesellschaft enorm. Sei es, weil die

- Medizinische Versorgung schambedingt verzögert wird
- Verletzungen häufig mit langwährenden Heilungsprozessen verbunden sind
- Gewalterfahrung häufig über gesundheitsgefährdende Verhaltensmuster kompensiert wird
- Täter ihre Gewalt in der Regel nicht von selbst stoppen, sondern sie steigern

und auch, weil vorgelebte Gewalt in die nächste Generation tradiert wird. Ökonomisch gesehen Grund genug, der zentrifugalen Gewaltspirale entgegenzuwirken.

Stattdessen wird auch das BMFSFJ seiner Verantwortung nicht gerecht, Ministerin Giffey bleibt nach wie vor Etat, Strategie, sowie Schutzräume schuldig und ihr, Ende 2018 als Lösungsversprechen deklariertes „Runder Tisch“ tagt seit über 2,5 Jahren völlig ergebnisfrei. „Gleichstellung“ wurde für 2020 als Schwerpunktthema angekündigt, die deutsche EU-Ratspräsidentschaft ebenso – ein Witz, wenn frau sich ihre derzeitige gesellschaftliche Stellung vergegenwärtigt. Bereits im Mai 2020, während die Bundesbürgerinnen noch kollektiv care-workten, homeschoolten und Masken nähten, berieten die Herren Experten im Bundeswirtschaftsministerium exklusiv das Thema „Neustart für die Wirtschaft in Deutschland und Europa“ ⁽⁹⁾. Im weiteren Verlauf der Pandemie machte die amtierende Bundesfrauenministerin mehr mit delegierenden Forderungen, wie: „es muss...“, „dann sollten...“ oder auch „deshalb braucht es...“ auf sich aufmerksam, als mit nachhaltig effizienten Plänen. Zur Präsentation der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) zu Partnerschaftsgewalt im November 2020 war, im dritten Jahr in Folge, lediglich ihr konsequenzfreier Standardsatz: „Die Zahlen sind schockierend“ zu vernehmen und das Studium des Bundeshaushalts 2021 ⁽¹⁰⁾ verdeutlicht: Frauen liegen zwischenzeitlich außerhalb der Zuständigkeit ihres Ministeriums. Auf Seite 2.576 ist wörtlich nachzulesen: „Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ist innerhalb der Bundesregierung für die folgenden Politikfelder verantwortlich, die für wesentliche Aufgaben zur Gestaltung unserer Gesellschaft stehen:

1. Familie,
2. ältere Menschen,
3. Gleichstellung,
4. Kinder und Jugend,
5. Freiwilligendienste,
6. Engagementpolitik und Wohlfahrtspflege.“

Gleichstellung ersetzt also Frauen. Das erinnert an den polnischen Gesetzentwurf "Ja zur Familie, Nein zum Geschlecht" – nur, dass es in Deutschland kein Entwurf, sondern bereits Gesetz ist. Entsprechend konsequent hat das BMFSFJ in seiner „Gleichstellungsstrategie“ die Istanbul-Konvention auf einen Satz reduziert: „Die Istanbul-Konvention fordert regelmäßige statistische Erhebungen, um die Gewaltbetroffenheit einzelner Personen

und tatsächliche Wirkung der Maßnahmen zur Gewaltbekämpfung herausstellen zu können.“⁽¹¹⁾. Ziele, Maßnahmen und Zeitvorgaben zur Realisierung?

Fehlanzeige.

Frankreich gelingt es in 2020, die nationale Femizidquote um mehr als 1/3 zu senken⁽¹²⁾ - Deutschland hingegen vertagt sogar den Beschluss der Justizminister*innen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Mädchen und Frauen⁽¹³⁾ vom November 2020: „Die seit Jahren gleichbleibend hohe Quote von Tötungsdelikten durch Partner und Ex-Partner verlangen, dass der Staat handelt (...)“, so Dr. Dirk Behrendt, Justizsenator Berlin. Stattdessen wird die Realisierung der völkerrechtlichen Verpflichtung verunmöglicht, indem die Verantwortung wechselseitig vom Bund auf die Länder⁽¹⁴⁾ und von dort mit Verweis auf „Artikel 5 - Verpflichtungen der Staaten und Sorgfaltspflicht“ der Istanbul-Konvention⁽¹⁵⁾ wieder zurückgeschoben wird. Bereits vor Ausbruch von COVID-19 fehlten bundesweit mindestens 14.000 Frauenhausplätze. In Kenntnis der aerosolen Virusübertragung antwortet die Regierung auf eine Anfrage der Partei DIE LINKE vom Februar 2021 „Wie schützt die Bundesregierung Betroffene von häuslicher Gewalt, wenn Beschäftigte aus Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen nicht als systemrelevant eingestuft werden und aufgrund von geschlossenen Betreuungseinrichtungen ihrer Arbeit nicht im vollen Umfang nachkommen können?“ wie folgt: „Grundsätzlich fällt die Bereitstellung eines angemessenen Hilfesystems in die Verantwortung der Länder, was etwaige Vorkehrungen für Fälle, wie den in der Frage beschriebenen, umfasst.“⁽¹⁶⁾.

Der gemeinsame Nenner rechter und rechtsradikaler Parteien, der „angry white men“ (Pickup-Artists, INCELS, etc.) und der verheerenden Attentate von München, Halle und Hanau ist Misogynie. Minister Seehofer, dem obersten Dienstherrn der Exekutive, ist bekannt, dass zunehmend mehr Femizide im öffentlichen Raum verübt werden und ein nationales Sicherheitsrisiko darstellen. Selbstredend kennt er die von Holger Münch, dem Präsidenten des BKA, anlässlich der Präsentation der PKS zu Gewalt gegen Frauen und Partnerschaftsgewalt vorgestellte Bilanz des Versagens: „Es ist ein kontinuierlicher Trend, seit wir das machen, seit 2015 sehen wir jährlich steigende Zahlen“⁽¹⁷⁾. Wären die Arbeitsergebnisse der Schlüsselinstanzen zum Schutz von Frauen innerhalb der letzten Jahre ansatzweise überzeugend, so ließe sich erklären, dass ein datengestütztes Supportangebot des Femicide Observation Center Germany (FOCG) unbesehen und stoisch abgewiesen wird.

Es fehlt der Wille.

Die Bundesregierung ist schon lange, nicht weniger als die Türkei, sondern nur weniger offiziell als die Türkei, aus dem europäischen Abkommen zum Gewaltschutz von Frauen ausgestiegen. Das spiegelt sich auch in der bundesrepublikanischen Billigung einer Demütigung von EU-Präsidentin Ursula von der Leyen auf der misogynen Bühne eines um EU-Mitgliedschaft bemühten Diktators im Beisein der Weltöffentlichkeit. Alle Unterzeichner-Staaten der Istanbul-Konvention verpflichten sich „in Anerkennung der Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen als geschlechtsspezifische Gewalt strukturellen Charakter hat, sowie der Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen einer der entscheidenden sozialen Mechanismen ist, durch den Frauen in eine untergeordnete Position gegenüber Männern gezwungen werden“ dazu, jede Form von Diskriminierung der Frau zu verurteilen.

Deutschland hingegen sieht weiterhin schweigend weg.

Quellennachweise:

- (1) <https://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/historical-background> (abgerufen: 06.04.2021)
- (2) <https://www.euronews.com/2021/04/01/istanbul-convention-poland-moves-a-step-closer-to-quitting-domestic-violence-treaty> (abgerufen: 06.04.2021)
und
https://www.euractiv.com/section/politics/short_news/polish-yes-to-family-no-to-gender-initiative-to-be-examined-by-parliamentary-committees/ (abgerufen: 06.04.2021)
- (3) <https://www.ohchr.org/en/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=26936&LangID=E> (abgerufen: 06.04.2021)
- (4) <https://www.hrw.org/news/2021/03/31/poland-escalating-threats-women-activists> (abgerufen: 06.04.2021)
- (5) <https://www.coe.int/en/web/commissioner/-/turkey-s-announced-withdrawal-from-the-istanbul-convention-endangers-women-s-rights> (abgerufen: 06.04.2021)
- (6) <https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Women/SR/Femicide/2020/CSOs/femicide-observation-center-germany-3.pdf> (abgerufen: 08.04.2021)
- (7) <https://www.statista.com/statistics/1096116/femicide-in-europe-in-2018> (abgerufen: 08.04.2021)
- (8) dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/040/1904059.pdf S. 5 (abgerufen: 06.04.2021)
- (9) <https://www.bundestag.de/ausschuesse/a09/Anhoerungen/696098-696098> (abgerufen: 08.04.2021)
- (10) https://www.bundeshaushalt.de/fileadmin/user_upload/BHH%202021%20gesamt.pdf (abgerufen: 08.04.2021)
- (11) <https://www.bmfsfj.de/blob/158356/b500f2b30b7bac2fc1446d223d0a3e19/gleichstellungsstrategie-der-bundesregierung-data.pdf> S. 35, letzter Absatz (abgerufen: 08.04.2021)
- (12) <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/femizid-weltfrauentag-frankreich-101.html> (abgerufen: 09.04.2021)
- (13) <https://www.berlin.de/sen/justva/presse/pressemitteilungen/2020/pressemitteilung.1022881.php> (abgerufen: 09.04.2021)
- (14) https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ANALYSE/Analyse_Istanbul_Konvention.pdf Seite 29, 2. Absatz (abgerufen: 08.04.2021)
- (15) <https://rm.coe.int/168008482e> , S. 4 (abgerufen: 08.04.2021)
- (16) <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/267/1926794.pdf> , S. 8 (abgerufen: 09.04.2021)
- (17) <https://www.phoenix.de/bpk-a-1904290.html?ref=aktuelles> (abgerufen: 09.04.2021)